

Gründungssatzung der D-A-CH Gesellschaft für Ernährungszahnmedizin e.V. vom 09.08.2024

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "D-A-CH GESELLSCHAFT FÜR ERNÄHRUNGSSZAHNMEDIZIN e.V." und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein (im Folgenden abgekürzt „DGEZM“) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, nämlich die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO) sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) im Bereich der Zahnmedizin, Medizin und Ernährungswissenschaften (in Form der Ernährungszahnmedizin).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Durchführung wissenschaftlicher Tagungen, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
 - die Anregung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten, Forschungsprojekte und wissenschaftlicher Veröffentlichungen,
 - die Beratung und Unterstützung der Mitglieder, medizinischen Berufen, der Bevölkerung, sowie zahnärztlicher Organisationen in Fragen der Ernährungszahnmedizin,
 - die Mitwirkung an fachwissenschaftlichen Medien, deren Förderung und Verbreitung,
 - den Beitritt zu Vereinigungen, die den Zwecken der DGEZM förderlich sind.
- (3) Die Aufgaben der DGEZM sind insbesondere:
 - die Zusammenstellung, Verbreitung und Vertretung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Lehre, Krankenversorgung und Prävention im Bereich der Ernährungszahnmedizin,
 - die Unterstützung von Maßnahmen, die die praktische Anwendung ernährungszahnmedizinischer Erkenntnisse fördern,
 - die Förderung der Weiterbildung und Fortbildung im Bereich der Ernährungszahnmedizin,
 - die Kooperation mit wissenschaftlichen Gesellschaften, Arbeitsgruppen und Institutionen im In- und Ausland,
 - die Förderung der Forschung, Lehre, Krankenversorgung und Prävention auf dem Gebiet der Ernährungszahnmedizin.

§ 3 Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft kann erworben werden:
 - als ordentliches Mitglied von jedem in Deutschland, Österreich oder der Schweiz tätigen medizinischen Beruf oder Pflegeberuf (wie Ärztinnen und Ärzte, medizinische Fachberufe, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Geriaterinnen und Geriater, zahnmedizinische Fachberufe, Ernährungswissenschaftlerinnen und Ernährungswissenschaftler, Diätassistentinnen und Diätassistenten, Pflegeberufe) mit diesbezüglich abgeschlossener Berufsqualifikation, sowie von anderen an der Forschung im Bereich Medizin, Zahnmedizin, Ernährungsmedizin oder Oecotrophologie beteiligten Personen,
 - als außerordentliches Mitglied von jedem nicht in Deutschland, Österreich oder der Schweiz tätigen medizinischen Beruf oder Pflegeberuf (wie Ärztinnen und Ärzte, medizinische Fachberufe, Zahnärztinnen und Zahnärzte, zahnmedizinische Fachberufe, Ernährungswissenschaftlerinnen und Ernährungswissenschaftler, Diätassistentinnen und Diätassistenten, Pflegeberufe) mit diesbezüglich abgeschlossener Berufsqualifikation, sowie von anderen an der Forschung im Bereich Medizin, Zahnmedizin, Ernährungsmedizin oder Oecotrophologie beteiligten Personen, sofern sie eine der deutschen Zulassung gleichwertige akademische Ausbildung besitzen,
 - als korporatives Mitglied von Organen des Gesundheitswesens, zahnärztlichen und ärztlichen Berufsvertretungen.

- Persönlichkeiten des In- und Auslandes, die sich in besonderer Weise um die Ziele der DGEZM verdient gemacht haben, können zu korrespondierenden Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung wird eine Urkunde ausgestellt.
 - als „Mitglied in Ausbildung“, sofern die betreffende Person Medizinstudent/-in, Zahnmedizinstudent/-in, Student/-in der Ernährungswissenschaften, der Ernährungsmedizin oder eine laufende Ausbildung als medizinische Fachangestellte oder zahnmedizinische Fachangestellte oder dentalhygienische Fachkraft oder diätassistentische Fachkraft oder als Pflegekraft oder geriatrische Fachkraft (auch Studium) nachweisen kann. Studentische Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es hat kein Stimmrecht.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Gesellschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt nach schriftlicher Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt aus der DGEZM,
 - Erlöschen der Mitgliedschaft,
 - Entzug der Mitgliedschaft,
 - Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt sofort bei Personen, die Mitglied in einer im Sektenbericht des Deutschen Bundestages aufgeführten Sekte oder einer unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehenden Vereinigung sind oder werden.
- (4) Der Entzug der Mitgliedschaft kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z.B. wenn der Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet wurde, oder bei Verstoß gegen die Satzung.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach 6.2, 6.3 und 6.4 besteht Beitragspflicht bis zum Jahresende. Es werden keine Beiträge zurückgezahlt.
- (6) Mit Erteilung der Zulassung geht bei Mitgliedern nach 4.5 die Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft nach 4.1 über, es sei denn, die Mitgliedschaft wird gekündigt.

§ 6 Organe der DGEZM

Die Organe der DGEZM bestehen aus:

- der Mitgliederversammlung.
- dem Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen mindestens vier Wochen im Voraus. Die Einladung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung der Mitglieder an die letzte bekannte (Email-)Adresse. Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin / dem Präsidenten eröffnet und geleitet. Bei ihrer / seiner Abwesenheit übernimmt die Vizepräsidentin / der Vizepräsident diese Aufgabe. Sollten beide verhindert sein, kann die Generalsekretärin / der Generalsekretär übernehmen. Sollte dieser ebenfalls verhindert sein, kann ein vom Vorstand benanntes Vorstandsmitglied die Versammlung eröffnen und leiten. Die Versammlung wird als ordnungsgemäß einberufen angesehen, sobald die Anwesenheit und die Tagesordnung festgestellt sind. Der Präsident / die Präsidentin bestimmt die protokollführende Person.

(2) Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die über einen elektronischen Kommunikationskanal mit Bild (Video) zugeschaltet sind. Mit Ausnahme der Gründungsversammlung können Versammlungen auch vollständig als Videokonferenz durchgeführt werden. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(3) Stimmrecht

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Ehrenmitglieder, die zuvor ordentliche Mitglieder waren, behalten ihr Stimmrecht. Bei Abstimmungen über Anträge, die eine Person betreffen, ist die betroffene Person von der Abstimmung ausgeschlossen.

(4) Protokollführung

Es wird ein Protokoll über die Mitgliederversammlung geführt, das von der Präsidentin / dem Präsidenten und der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten sowie der Generalsekretärin / dem Generalsekretär unterzeichnet und im Anschluss an alle Mitglieder per Post und/oder per Email versendet wird.

(5) Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Wahl und Entlastung des Vorstands.
- die Wahl des Schatzmeisters.
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
- die Behandlung eingegangener Anträge.

(6) Anträge

Anträge für die Mitgliederversammlung, die nicht vom Vorstand gestellt werden, müssen schriftlich mindestens vier Wochen im Voraus beim Präsidenten eingereicht werden.

(7) Beschlussfassung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind erlaubt und zählen weder zu den Ja- noch den Nein-Stimmen. Dennoch gelten sie als gültige abgegebene Stimmen. Die Präsidentin / der Präsident ist verantwortlich für die Feststellung der Stimmenthaltungen. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, und die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Dies ist nur möglich, wenn entsprechende Anträge gemäß Absatz 6 fristgerecht gestellt wurden.

(8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe dies verlangt oder wenn der Vorstand dies für notwendig hält. Die Regelungen der Absätze 1 - 7 gelten entsprechend.

(9) Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung erlassen, die insbesondere die Leitung und den Ablauf der Mitgliederversammlung regelt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus folgenden Personen: dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Generalsekretär/der Generalsekretärin und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin. Zur rechtmäßigen Vertretung des Vereins sind stets zwei Vorstandsmitglieder erforderlich, wobei einer von ihnen entweder der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder der Generalsekretär/der Generalsekretärin sein muss.

Als Vorstandsmitglieder kommen nur Zahnärztinnen und Zahnärzte mit ernährungsmedizinischer Qualifikation (z. B. Ernährungsmediziner DAEM oder vergleichbare Qualifikation) in Betracht.

- (a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf der jährlichen Mitgliederversammlung. Zunächst wird aus den Mitgliedern der Versammlung ein Wahlausschuss bestehend aus dem Wahlleiter und vier Wahlhelfern gebildet.
 - (b) Wahlberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, die über das Stimmrecht verfügen.
 - (c) Die Nominierung von Kandidaten kann dem Wahlleiter schriftlich übermittelt oder mündlich in der Versammlung vorgeschlagen werden. Die Nominierungen werden in einer Liste für die Versammlung festgehalten. Falls ein Wahlhelfer selbst kandidiert, muss er sein Amt unverzüglich niederlegen, und es erfolgt eine Nachwahl für diesen Posten. Abwesende wählbare Mitglieder können nur nominiert werden, wenn eine schriftliche Zustimmung vorliegt, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen.
 - (d) Vizepräsident/ Vizepräsidentin, Generalsekretär/ Generalsekretärin und Schatzmeister/ Schatzmeisterin werden nur gewählt, wenn sie bei der Wahl anwesend sind.
 - (e) Die Wahlen erfolgen getrennt voneinander. Die Art des Wahlverfahrens, ob geheim oder per Akklamation, wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - (f) Bei der Wahl des Vizepräsidenten, der gleichzeitig Präsident Elect ist, wird zu Beginn festgehalten, wie viele Mitglieder insgesamt an der Wahl teilnehmen. Diese Anzahl umfasst gültige Ja- und Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen. Ein Kandidat wird gewählt, wenn er mehr gültige Stimmen auf sich vereint als die Hälfte der Gesamtanzahl der wahlberechtigten Mitglieder. Sollte im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht werden, wird die Wahl wiederholt. Wenn auch die Wiederholung keinen eindeutigen Gewinner ergibt, genügt im dritten Wahlgang eine einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.
 - (g) Nach der Wahl des Vizepräsidenten (Präsident Elect) folgt die Wahl des Generalsekretärs und des Schatzmeisters. Für die Positionen des Generalsekretärs und des Schatzmeisters wird der Kandidat mit einer Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt. Falls im ersten Wahlgang keine solche Mehrheit zustande kommt, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen ein zweiter Wahlgang statt, und derjenige, der die meisten Stimmen erhält, wird gewählt.
 - (h) Die genauen Abläufe der Wahl, einschließlich eines eventuell verabschiedeten Wahlordnungsrahmens, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - (i) Der Vorstand kann aus den ordentlichen Mitgliedern Beiräte benennen. Diese unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit. Die Beiräte sollten nach Möglichkeit aus der Gruppe der nicht-zahnärztlichen Mitglieder bestellt werden.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Der Vizepräsident (Präsident Elect) wird so gewählt, dass er nach Ende der Amtszeit des Präsidenten automatisch zum neuen Präsidenten wird. Eine unmittelbare Wiederwahl des Präsident Elect ist nicht zulässig. Sollte kein Nachfolger gewählt werden, bleibt der amtierende Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wenn der Vizepräsident (Präsident Elect) nach Ablauf seiner Amtszeit nicht in der Lage ist, das Amt des Präsidenten zu übernehmen, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Präsident und Vizepräsident (Präsident Elect) gewählt. In diesem Fall gelten die Wahlbestimmungen für den Vizepräsident (Präsident Elect), wobei eine einmalige unmittelbare Wiederwahl erlaubt ist.
- (3) Wenn der Präsident vor Ablauf seiner Amtszeit zurücktritt, übernimmt der Vizepräsident (Präsident Elect) die Amtsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchführen. Diese kann auch so erfolgen, dass ein noch verbleibendes Vorstandsmitglied in das Amt des ausscheidenden Mitglieds gewählt wird, und anschließend eine weitere Ergänzungswahl stattfindet. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der Wahl des nächsten Vorstands auf der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Präsident beruft Vorstandssitzungen unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen im Voraus ein. Der Vorstand kann auf Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen, und im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der Vizepräsident.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Jährlich legt der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Vorstand und Geschäftsführung bedürfen der Entlastung durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Beitrag

- (1) Die DGEZM erhebt einen Jahresbeitrag, der zu Beginn des Jahres vom Schatzmeister eingezogen wird. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. „Mitglieder in Ausbildung“ zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag. Nach der Ausbildung ist der volle Jahresbeitrag fällig.
- (2) Auf Antrag hin kann der Vorstand Zahlungserleichterungen oder die Befreiung von Beiträgen gewähren. Die Höhe und die Zahlungsmodalitäten der Beiträge für korporative Mitglieder werden vom Vorstand diskutiert und bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Ordentliche Mitglieder erlangen nach 30 Mitgliedsjahren den Status eines Ehrenmitgliedes.

§ 10 Verwendung der Mittel

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 11 Aufwändungsersatz/Entschädigung

- (1) Die Vorstandsmitglieder der DGEZM haben Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen und nachweisbaren Auslagen für eigene Aufwendungen, wie zum Beispiel Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit oder ihrer Aufgaben anfallen, sofern die Haushaltslage dies erlaubt. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz muss innerhalb von drei Monaten nach Entstehung des Anspruchs geltend gemacht werden. Die Erstattung erfolgt nur, wenn die Auslagen mit Belegen und prüffähigen Aufstellungen belegt und angemessen sind.
- (2) Zusätzlich zu Aufwändungsersatz können Vorstandsmitglieder der DGEZM im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten der DGEZM eine angemessene Pauschalentschädigung für die Wahrnehmung ihrer Vorstandsaufgaben und -tätigkeiten erhalten. Über die Gewährung und Höhe dieser pauschalen Entschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung, sofern das Vorstandsmitglied Aufgaben und Tätigkeiten in seiner Funktion als Vorstandsmitglied der DGEZM wahrnimmt. Für andere Tätigkeiten ist keine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Die oben genannten Regelungen in Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder der DGEZM, die im Auftrag der DGEZM bestimmte Aufgaben ausführen, wie z.B. Mitglieder der DGEZM-Spezialisten-Kommission für die Begutachtung von Falldokumentationen und die Durchführung von Prüfungen bei den Jahresveranstaltungen oder die Teilnahme an Vorstandssitzungen zwecks Berichterstattung über betreute Projekte.

§ 12 Mitgliedschaft in anderen Gesellschaften

Die DGEZM kann nach Zustimmung der Mitgliederversammlung die korporative Mitgliedschaft in anderen Gesellschaften, einschließlich ausländischer Gesellschaften, erwerben.

§ 13 Publikationsorgane

Mitgliederinformationen werden digital per Email versendet.

§ 14 Geschäftsjahr, Berichtsjahr, Rechnungsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr und das Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

- (2) Das Berichtsjahr erstreckt sich von einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur nächsten.
- (3) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen kontinuierlich gebucht und nach Abschluss des Rechnungsjahres den Kassenprüfern (Schatzmeister mit Assistenz) vorgelegt werden.

§ 15 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der DGEZM kann nur auf einer ordentlichen oder speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dabei ist mindestens ein Liquidator zu bestellen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der DGEZM oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der DGEZM an eine andere gemeinnützige Vereinigung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO) im Bereich der Zahnmedizin, Medizin und Ernährungswissenschaften, vorzugsweise mit zahnmedizinischem Schwerpunkt.

Unterschriften:

Frankfurt am Main, den 09.08.2024

1. _____
(Prof. Dr. Johan Peter Wölber, geb. am 07.07.1980, Wohnort: Dresden)

2. _____
(Prof Dr. Yvonne Jockel-Schneider, geb. am _____, Wohnort: _____)

3. _____
(PD Dr. Ulrike Schulze-Späthe, geb. am _____, Wohnort: _____)

4. _____
(Dr. Christina Laetitia Pappe, geb. am 28.04.1991, Wohnort: Berlin)

5. _____
(Dr. Matthias Rossberg, geb. am _____, Wohnort: _____)

6. _____
(Dr. Valentin Bartha, geb. am _____, Wohnort: _____)

7. _____
(Prof. Christian Tennert, geb. am 29.07.1981, Wohnort: CH-Kriens)

8. _____
(Dr. Maximilian Gärtner, geb. am 25.06.1990, Wohnort: Freiburg)